



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2019/1950
Datum: 04.06.2019

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Klima- und Umweltschutz	03.07.2019	öffentlich

Tagesordnung

Grabfeld für Unbedachte
Antrag der CDU Fraktion vom 05.04.2019

Beschlussvorschlag

Der Antrag auf Einrichtung eines Grabfeldes für Unbedachte wird abgelehnt.

Begründung

Das Rhein-Taunus-Krematorium in Braubach ist ein Krematorium mit angeschlossenem Gräberfeld. Ca. 4/5 aller Hennefer Kremierungen finden in Braubach statt. Neben dem anonymen Grabfeld auf einer Parkwiese bietet das Unternehmen Gräber in Form von Kräuterbeeten, Wasserurnenbestattungen und Blumengärten an. Auch Verabschiedungsfeiern bei der Beisetzung sind möglich. Mittlerweile finden in Braubach auch zahlreiche auswärtige Beisetzungen im mittleren und höheren Preissegment statt. Sowohl das Unternehmen als Ganzes, als auch die dortigen Bestattungsformen werden seit Jahren seriös geführt. Allein aus der fehlenden Ortsnähe und der - auch auf dem Friedhof Steinstraße angebotenen - Bestattungsform „Anonymes Rasenurnenfeld“ kann nicht hergeleitet werden, dass es sich bei dortigen Beisetzungen um eine „äußerst negativ zu bewertende“ „Entsorgung“ handelt.

Aufgrund der hohen Fallzahl, der Kombination mit Feuerbestattungsanlagen, technisch und strukturell optimierter Rahmenbedingungen sowie einer möglichen Preisgestaltung außerhalb des öffentlichen Gebührenrechtes kann das Rhein-Taunus-Krematorium bestimmte Beisetzungsleistungen deutlich günstiger anbieten als kommunale Friedhöfe. Die Preisdifferenz erklärt sich aus den genannten Parametern und ist für sich genommen ebenfalls kein Indiz für eine unstatthafte, unwürdige Beisetzung.

Die Fallzahlen der dem Antrag zu Grunde liegenden Konstellationen von Unbedachten in Hennef sind gering: 2014 (4 Fälle), 2016 (1), 2017 (2), 2018 (4). Dabei sind auch Sterbefälle enthalten, die zuvor nicht in Hennef gemeldet, sondern nur hier verstorben und von der örtlichen Ordnungsbehörde zu bestatten waren. Genannt sind auch nur die Urnenbeisetzungen. Sargbestattungen im Kontext von ordnungsbehördlich veranlasster Beerdigungen finden ohnehin in Hennef statt. Sie lassen sich aber nur rechtfertigen, wenn es nachweislich Wunsch des Verstorbenen gewesen ist, im Sarg beigesetzt zu werden.

Generell wird eine Lockerung des Bezugs von Lebensort und letzter Ruhestätte verzeichnet. Nicht umsonst erleben Bestattungsorte ohne festes „Einzugsgebiet“ wie Ruhewälder und Seebestattungen starken Zulauf. Bei familiär und sozial vielfältig verankerten Menschen wird die Bindung an den lokalen Bestattungsort hoch sein, bei den hier betrachteten, alleinstehenden Menschen eher gering. Abgesehen davon kann auch bei einer örtlichen Grablegung die Gesamtsituation aufgrund von Vernachlässigung oder fehlendem Stein (=Anonymität) ausgesprochen unangemessen in Erscheinung treten.

Entsprechend § 8 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes NRW sind in der nachstehenden Rangfolge Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder (Hinterbliebene) zur Bestattung verpflichtet. Soweit diese ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten oder die oder der Tote gefunden worden ist, die Bestattung zu veranlassen.

Dabei ist sie im Hinblick auf den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Haushalte zu sparsamer Haushaltswirtschaft angehalten und muss nach Abwägung aller Möglichkeiten die Entscheidung im Zweifel für die wirtschaftlichste Lösung treffen. In besonders begründeten Ausnahmefällen (s.o.) wurden seitens der Ordnungsbehörde bisher auch Erdbestattung im Stadtgebiet vorgenommen.

Aus gebührenrechtlicher Sicht gibt es keine Möglichkeit, ein gebührenbefreites Sondergrabfeld anzubieten. Bei den genannten Bestattungsgebühren handelt es sich um Benutzungsgebühren i. S. v. §§ 4 Abs. 2 2. Alt., 6 KAG NRW. Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtung "Friedhof" durch den Erwerb einer Grabstätte sowie für die Bestattung. Die Höhe der Gebühr für Bestattung und Grabnutzung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Kosten. Eine Befreiung einzelner Personen oder Personengruppen verstößt gegen das Gleichheitsgebot bei der Gebührenerhebung.

Der Verweis auf das Hennefer Grabfeld für Früh- und Totgeburten greift insofern nicht, als dass für die hier Beigesetzten keine rechtliche Bestattungspflicht besteht. Die Verbraucherinitiative Bestattungskultur Aeternitas e.V. führt hierzu aus: *„Zahlreiche Friedhofsverwaltungen haben in den letzten Jahren - auch auf Drängen der verschiedenen Initiativen bzw. der Krankenhäuser und Klinikseelsorger hin - verstärkt die Bedürfnisse trauernder Eltern von Sternenkindern erkannt und spezielle Grabfelder eingerichtet. Die Gebühren pro Bestattung sind in der Regel gering oder entfallen ganz, da Anlage- und Grabpflegekosten von der Initiativgemeinschaft oder häufig auch von den ortsansässigen Bestattern, Steinmetzen und Gärtnern getragen werden. Darüber hinaus erlauben viele Friedhöfe die Bestattung fehl- und totgeborener Kinder in bereits bestehenden Familiengräbern oder in normalen Kindergräbern. Die Eltern finden so einen Ort des Gedenkens und können auch um ungeborenes Leben trauern, getragen von dem Bewusstsein, dass der Bestattungsort bestehen bleibt und das Kind nicht vergessen ist. Einige Friedhöfe bieten neben Kindergräbern und Grabfeldern für Fehl- und Totgeburten Gedenkstätten für verstorbene oder nicht bestattete Kinder an. Hier können Gedenkfeiern stattfinden oder trauernde Eltern symbolisch Abschied nehmen. Gerade für Familien, die in früheren Jahren noch nicht die Möglichkeit hatten, ihr verstorbenes Kind zu bestatten, sind solche Gedenkstätten ein guter Ort zum Trauern.“*

(https://www.aeternitas.de/inhalt/kind_tod_trauer/sternenkinder)

Für alle ordnungsbehördlich Bestatteten findet für den gesamten Rhein-Sieg-Kreis quartalsmäßig eine zentrale Gedenkfeier statt. Hierzu werden die Namen der im abgelaufenen Vierteljahr verstorbenen betreffenden Personen an den Rhein-Sieg-Kreis weitergeleitet. Von dort wird die Gedenkfeier organisiert. Lebte die verstorbene Person in einem Hennefer Seniorenheim, wird mitunter von dort eine Trauerfeier bzw. Verabschiedung veranlasst.

Aufgrund der genannten rechtlichen Gründe und fehlender Ermessensspielräume empfiehlt die Verwaltung, es bei der derzeitigen Praxis zu belassen. Falls Bedenken hinsichtlich der Angemessenheit der Beisetzungen in Braubach bestehen, bietet das Rhein-Taunus-Krematorium Führungen durch das dortige Friedhofsareal an. Bei Bedarf ist die Verwaltung bei der Organisation behilflich.

Hennef (Sieg), den 04.06.2019

Michael Walter
Erster Beigeordneter